

Gemeinde Bad Kleinkirchheim  
Kirchheimer Weg 1  
9546 Bad Kleinkirchheim  
Tel: 04240 8182  
E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at



## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 24.05.2017, Zahl 004-0/1-2017/St, Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim, vom 24.05.2017, Zahl: 004-0/1-2017/St, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird.

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017

### § 1

#### Sitzungsgeld

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Gemeinde Bad Kleinkirchheim gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 - 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.

(2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

### § 2

#### Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit EUR 110,00 festgesetzt.

### § 3

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Juni 2017 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 17.03.2017, Zahl: 004-0/2017/St, außer Kraft.

Der/die Bürgermeister/in  
Komm R Matthias Krenn